

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 092/2017	vom	04.09.2017	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		15.11.2017		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bürgermeisterwahl 2018: Stellenausschreibung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Version der Stellenausschreibung.

2. Die Veröffentlichung soll im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in der Ausgabe der Kalenderwoche 2 (Erscheinungsdatum 12. Januar 2018), im Gemeindeboten und auf der Homepage der Gemeinde Kusterdingen erscheinen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
- wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Im Zusammenhang mit einer Bürgermeisterwahl muss eine öffentliche Ausschreibung der freiwerdenden Stelle erfolgen. Die Ausschreibung der Stelle hat gem. § 47 Abs. 2 GemO spätestens 2 Monate vor dem Wahltag zu erfolgen.

Als Wahltag wurde Sonntag, der 15.04.2018 festgesetzt. Demnach muss die Ausschreibung spätestens am 12.02.2018 veröffentlicht werden.

Mit der Ausschreibung fällt der Startschuss für potentielle BewerberInnen. In der Ausschreibung sind u.a. der Beginn und das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen anzuführen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende kann frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (19.03.2018, 18 Uhr) und spätestens auf den 3. Freitag vor dem Wahltag (30.03.2018, Karfreitag!, 18 Uhr) festgelegt werden (§ 10 KomWG).

Der noch zu bildende Gemeindewahlausschuss hat spätestens bis zum 16. Tag vor der Wahl (spätestens 30.03.2018) über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am ersten Werktag nach der ersten Wahl (16.04.2018). Das Ende kann frühestens auf den 3. Tag nach der Wahl (19.04.2018) und spätestens auf den 9. Tag vor der Neuwahl (20.04.2018) festgesetzt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Freitag, 12.01.2018	Stellenausschreibung in der Wochenzeitung „Staatsanzeiger“, und im Gemeindeboten und auf der Homepage der Gemeinde Kusterdingen
Montag, 19.03.2018	18 Uhr Ende Einreichungsfrist für die Hauptwahl
Dienstag, 20.03.2018	Sitzung des Gemeindewahlausschusses (Beschluss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen)

Im Falle einer Neuwahl:

Mittwoch, 18.04.2018	18 Uhr Ende Einreichungsfrist und Sitzung des Gemeindewahlausschusses (Beschluss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen)
----------------------	--

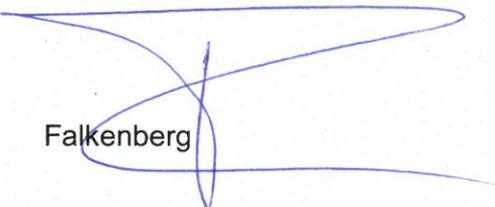
Wird die Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung zur Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend. Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung veröffentlicht („ingerückt“) wird, die durch ihre Auflage Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis an interessierten Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Kosten ca. 1.500 €). Daneben könnte die Ausschreibung noch in sonstigen Zeitungen veröffentlicht werden (z.B. Schwäbisches Tagblatt, Reutlinger Generalanzeiger). Eine Stellenausschreibung in der Tagespresse ist jedoch eher unüblich. Auch bei der Bürgermeisterwahl 2010 wurde darauf verzichtet.

Welche Bewerbungsunterlagen von den Kandidaten gefordert werden, ist Entscheidung des Gemeinderats. Es können jedoch nur Unterlagen verlangt werden, die zur Beurteilung der Wählbarkeit bzw. zum Nachweis des rechtmäßigen Führens bestimmter Berufsbezeichnungen und Titel wegen der Aufnahme in den Stimmzettel erforderlich sind. Es wird vorgeschlagen, möglichst den beiliegenden Ausschreibungstext (basierend auf dem Muster für eine Stellenausschreibung des Kohlhammer Verlags) zu verwenden, in dem die derzeitige Rechtslage sowie die vorgeschlagenen Termine berücksichtigt sind. Sofern andere Termine gewählt werden, ist der Textvorschlag entsprechend anzupassen. Bezug nehmend auf die Stellenausschreibung regt die Verwaltung an, diese zum frühestmöglichen Termin durchzuführen.

Durch die öffentliche Ausschreibung der frei werdenden Stelle und die öffentliche Bekanntmachung der Wahl (§ 3 Abs. 2 KomWG) wird zur Einreichung von Bewerbungen aufgefordert. Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, den der Gemeinderat bestimmt, öffentlich auszuschreiben. In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Außerdem müsste noch der Passus über eine Kandidatenvorstellung gestrichen oder angepasst werden.

Die Vorschrift über die Stellenausschreibung gehört zu den wesentlichen Vorschriften über die Wahlvorbereitung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 KomWG. Bei der Entscheidung über die Stellenausschreibung darf der wieder kandidierende Bürgermeister nicht mitwirken.

Durch Beschluss des Gemeinderats kann in die Stellenausschreibung der Hinweis, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt, aufgenommen werden.



Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	



Landkreis Tübingen

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Kusterdingen mit ca. 8.560 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 15. April 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 29. April 2018** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 19. März 2018 18.00 Uhr**, schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – Bürgermeisteramt – Kirchentellinsfurter Straße 9, 72127 Kusterdingen verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die

Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 16. April 2018** und endet am **Mittwoch, 19. April 2018 um 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Ggf. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.